



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 29. DEZEMBER 2016

NR. 27

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom **21.12.2016**
Aktenzeichen **08/00307298**
an **Esra ÜZÜMCÜ**
zuletzt wohnhaft Jahnstr. 3, 52222 Stolberg (Rhld.)

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr.1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 22.12.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen – WEA-) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m in der Stadt Eschweiler auf den Flächen der Windkonzentrationszone „Eschweiler – Nördlich Fronhoven“ für die Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG, Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Az.:

354-70-0017/15/1.6.2-Wi bis 354-70-0025/15/1.6.2 – Wi/Kn, vom 13. Dezember 2016

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) sowie § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in den jeweils geltenden Fassungen wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

I Verfügender Teil des Bescheids (Tenor):

„Aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich der

**Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG
Gildehofstraße 1 in 45127 Essen**

auf ihren Antrag vom 15.06.2015 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen – WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m in der Stadt Eschweiler auf den Flächen der Windkonzentrationszone „Eschweiler-Nördlich Fronhoven“.

Es handelt sich um Anlagen der Firma Senvion des Typs 3.2 M 114 mit einer Nennleistung von 3.200 kW, einer Nabenhöhe von 143 m (123 m), einem Rotordurchmesser von 114 m und einer Gesamthöhe von 200 m (180 m) ohne Vortex-Generatoren (Senvion 3.2M114) in der Ausführung für die Windzone (WZ) 4. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Register 7 –Anlagenbeschreibung der Senvion 3.2M entnommen werden.

Die Errichtung der Anlagen erfolgt in Eschweiler auf folgenden Flurstücken, mit folgenden UTM Koordinaten und Nabenhöhen:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (ETRS)		Nabenhöhe
				Rechtswert	Hochwert	
WEA 1	Lohn	33	24	310410	5640206	143 m
WEA 2	Lohn	33	26	310436	5639806	143 m
WEA 3	Lohn	33	5	309667	5639900	143 m
WEA 4	Lohn	33	26	310099	5639598	143 m
WEA 5	Lohn	33	26	310304	5639330	143 m
WEA 6	Lohn	33	3	309250	5639811	143 m
WEA 7	Lohn	33	3	309345	5639454	143 m
WEA 8	Lohn	28	125	308707	5639363	123 m
WEA 9	Lohn	28	125	308927	5639100	123 m

Der höchste Punkt der Windkraftanlagen erreicht am Standort eine Höhe von 323,00 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehend unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III- Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist.

In diesem Genehmigungsbescheid sind die für alle neun WEA grundsätzlich gleichlautenden Beschreibungen und Bestimmungen enthalten.

Darüber hinaus erforderliche Anforderungen an eine spezielle WEA sind separat aufgeführt und nur für die jeweilige WEA gültig.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich Rodungsarbeiten und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der Städteregion Aachen unterschritten werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators. Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung/ BauO NRW),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der Städteregion Aachen.“

II Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids:

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,

- schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erheben.

Für den Fall der elektronischen Klageerhebung nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S.548) in der jeweils geltenden Fassung muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr.3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Sie können beim Verwaltungsgericht Aachen beantragen, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederhergestellt wird. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.“

III Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung auf Grundlage von § 12 Absatz 1 BImSchG unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

IV Auslegung und Anforderung des Bescheides

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt vom 04. Januar 2017 bis zum 18. Januar 2017 an folgenden Stellen aus und kann an den nachstehend angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. StädteRegion Aachen
Dienstgebäude Zollernstraße 20, 52064 Aachen, Zimmer F 325
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/5198-2622
2. Stadt Eschweiler
Rathaus in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Etage, Zimmer 448
montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02403-71437 (Frau Karpus)

Die Antragsunterlagen (Anlage 5 des Bescheides) können bei der unter 1 angegebenen Stelle bis zum Ende der Auslegungsfrist eingesehen werden.

V Hinweise

1. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid – auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben – gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

2. Mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung am 13. Dezember 2016 hat die StädteRegion Aachen auf Antrag der Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Aachen, den 20. Dezember 2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Allgemeinverfügung für die StädteRegion Aachen zum Schutz gegen die Geflügelpest - Aufstallung des Geflügels -

Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Geflügel in der StädteRegion Aachen, richtet: Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird für die StädteRegion Aachen, Folgendes angeordnet:

I. Anordnung

Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel aufzustallen; entweder

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln – auch Kleinvögeln – gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstellungsorte nicht verlassen können.

Der Tierhalter hat ebenso sicherzustellen, dass das von ihm gehaltene Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird.

Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

(§ 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Ziffer 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 13 Abs. 3 und 4 -7 Geflügelpest-Verordnung).

II. Geltungsbereich

Die Anordnung zur Aufstallung nach Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung gilt für die StädteRegion Aachen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I dieser Verfügung ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Seit dem 08.11.2016 wurden über 100 Fälle von Hochpathogener Aviärer Influenza (HAPI-H5N8) in Wildvögeln in mehreren Bundesländern nachgewiesen. Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. Am 10.11.2016 bestätigten sich Infektionen im Kreis Vorpommern-Greifswald.

In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen.

Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein betroffen. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Am 18.11.2016 wurde ein Verdacht bei einem Wildvogel im Kreis Wesel als H5N8 bestätigt. Nach dem Ausbruch der Geflügelpest in einer Putenhaltung im Kreis Soest, am 17.12.2016 und aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation ist es erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Am 09.11.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Eine flächendeckende Aufstallung muss in jeder Gemeinde erfolgen. Demnach ist das Geflügel in der StädteRegion Aachen aufzustallen.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I. und II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 9.11.2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt. Nach dem Ausbruch der Geflügelpest in

einer Putenhaltung im Kreis Soest, am 17.12.2016 und auf Grund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation ist es erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels in der StädteRegion Aachen, angeordnet.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder ergänzt werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der StädteRegion Aachen - Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen, Carlo - Schmidt - Str. 4, 52146 Würselen -, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit ist dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Widerspruch erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Würselen, den 21.12.2016

Im Auftrag

Der Amtstierarzt in Vertretung